
TOP 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenerstattungsrechtlicher Vorschriften bei unbegleiteter Einreise von minderjährigen Ausländern - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 185/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt Baden-Württemberg, das bis zum 31. Oktober 2015 geltende komplexe Kostenausgleichssystem, das für unbegleitete minderjährige Ausländer im Kinder- und Jugendhilferecht gilt, zu beenden. Dieses soll durch eine realitätsgerechte Anpassung der Fristen für die Abwicklung bewirkt werden. Außerdem soll die nach bisheriger Rechtslage geltende Monatsfrist ab Einreise wegfallen.

Bis zum 31. Oktober 2015 wurden unbegleitete minderjährige Ausländer durch das Jugendamt betreut und versorgt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie sich zu Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhielten. Das jeweils kostenerstattungspflichtige Land wurde aufgrund eines vom Bundesverwaltungsamt durchzuführenden Belastungsvergleichs bestimmt, der das Ziel einer gleichmäßigen Belastung der Länder nach der Einwohnerzahl verfolgte. Dieses System wurde zum 1. November 2015 durch das bundesweite Verfahren zur Verteilung minderjähriger Ausländer nach dem Königsteiner Schlüssel abgelöst. Um das bisherige System des Kostenausgleichs zeitnah vollständig abwickeln zu können, sollen verbindliche Fristen für die Abrechnung der örtlichen Träger (Jugendämter) gegenüber dem jeweils erstattungspflichtigen Land sowie eine einheitliche Verjährungsfrist zum 31. Dezember 2016 festgelegt werden.

Nach bisheriger Rechtslage setzt eine Kostenerstattung durch das jeweils zuständige Land voraus, dass Jugendhilfe binnen eines Monats ab Einreise gewährt wurde. Aufgrund des erheblichen Anstiegs des Zugangs unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurden und werden unbegleitete minderjährige Ausländer zum Teil erst später als einen Monat nach Einreise als solche identifiziert. Da die bislang ab der Einreise laufende Monatsfrist hinsichtlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, bei denen die Zuständigkeit der örtlichen Träger seit 1. November 2015 über das bundesweite Verteilverfahren

begründet wird, kein sachgerechtes Kriterium zur Zuordnung der Kostenlast mehr darstelle, soll in diesen Fällen stets eine Kostenerstattung durch das Land, zu dessen Bereich der zuständige örtliche Träger gehört, vorgesehen werden. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung durch das jeweils zuständige Land auch in den Fällen modifiziert werden, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer vor dem 1. November 2015 eingereist und nach dem 1. Juni 2015 erstmalig als solche identifiziert wurden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Um das Ziel der solidarischen Lastentragung zu erreichen, soll hinsichtlich der Kostenerstattungsverfahren eine begrenzte Sonderregelung für das Jahr 2015, dem Jahr der akuten Krisensituation mit extrem hohen Fallzahlen, geschaffen werden.

Um das Kostenerstattungs- und Ausgleichsverfahren für Altfälle reibungslos abwickeln zu können, sollen außerdem gesonderte Fristen zur Geltendmachung und zur Rechnungsstellung sowie zur Anmeldung zum Belastungsausgleich berücksichtigt werden, die jeweils auch einen nachgelagerten Ausgleich ermöglichen.

Weiter soll aus gesetzestechnischen Gründen kein konkreter Verjährungstermin sondern eine abstrakte Verjährungsfrist vorgesehen werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 185/1/16** ersichtlich.